

stücke in der Gemeinde besitzt. Obgleich bei der Bereitwilligkeit der Gerichtsherrn, zur Ortsarmenversorgung beizutragen, nur selten Entscheidungen nothwendig geworden, so sind dergleichen doch auch vorgekommen. Noch klarer ist der Fall, wenn Personen in Gebäuden, welche sich auf herrschaftlichem Grund und Boden befinden, verarmen, und dieser Fall tritt hier ein, da z. B. ganz Friedrichstadt auf dem Grund und Boden des Straßvorwerks angelegt ist. In ganz ähnlicher Weise äußert sich die Verbindlichkeit des Staates bei denen, die auf der Festung Königstein oder in andern erimirten Plätzen, z. B. den Zuchthäusern, geboren werden, so lange diese keinem Communal- oder Armenverband angehören. Schon das Gesetz von 1772 legt ähnliche Pflichten moralischen Personen auf, und wenn es dabei des Staats selbst nicht gedenkt, so kommt dieß daher, weil es damals allerdings unerhört gewesen wäre, daß sich der Regent selbst Pflichten, für deren Erfüllung er sich Gott selbst verantwortlich gefühlt, durch geschriebene Gesetze aufgelegt hätte. — Außer diesen Rechtsgründen giebt es aber auch noch Gründe der Billigkeit. Die Verhältnisse der Residenz unterscheiden sich wesentlich von denen aller andern Städte, sie gewähren Vortheile und Nachtheile und schwer sind dieselben gegen einander abzuwiegen. Wenn es aber gewiß ist, daß Armuth nicht bloß aus körperlicher Krankheit und Schwäche, sondern auch aus sittlichem Verderbnisse entsteht, so ist es wohl natürlich, daß die Zahl der Armen gerade hier, wo es so viele Gelegenheit zur Lächerlichkeit, so viele Verbrecher giebt, wo über ein Drittheil der Armee garnisonirt, und wohin sich seit Abtragung der Festungswerke so sehr viele fremde Tagelöhner gewandt haben, außerordentlich groß ist. Ein großer Theil der abgegangenen Militairs, der Tagelöhner und vormaligen Sträflinge aber würde sich in dem Lande vertheilen und einzelnen Orten desselben zur Last fallen, wenn er nicht hier aufgenommen wäre. Endlich kommen bei den Eigenthümlichkeiten der hier vorliegenden Post noch allgemeine Rücksichten der Parität und Würde des Staates in Frage. Die frühere Freiheit der Regenten hat sich auf einem doppelten Wege, dem der Gnade und dem des Rechts geäußert, welche man freilich nicht immer genau genug getrennt hat. Regierung und Stände sind gemeinschaftlich die Erben der früheren monarchischen Gewalt, und mit Rechten übernimmt man auch Pflichten und Rücksichten. Von dem Uebermaße der Gnade zur größten Strenge ist ein zu greller verletzender Absprung. Humanität und Staatsklugheit gebieten, zumal in einem so sehr bevölkerten Lande wie Sachsen, die Armenversorgung zu einem Hauptgegenstande der öffentlichen Fürsorge zu machen, und ist dieß eine Pflicht, so steht es nicht zu verantworten, wenn man hier bloß finanziellen Rücksichten den Ausschlag geben läßt.

Secr. Harz: Ich finde mich weder von den Rechts- noch von den Billigkeitsgründen überzeugt, die zur Unterstützung der Fortgewährung der vollen 14,400 Thlr. angeführt worden sind. Wenn man zuvörderst anführt, daß der Staat als Gerichtsherr des amtlichen Bezirks beizutragen habe, so scheint man zu vergessen, daß in diesem Bezirke auch Personen wohnen, die zur Armenkasse beitragen, und daß der Fiscus als Gerichtsherr nur in dem Verhältnisse angezogen werden kann, in welchem die städti-

sche Kämmerer wegen des städtischen Gerichtsbezirks beiträgt. Eben so wenig sind die Gründe der Billigkeit geeignet, eine so große Summe zu rechtfertigen, da hiesige Stadt, — wie man ihr auch gar nicht verdenken kann, — in der Regel Dürftige zu entfernen sucht, wenn sonst die Umstände dazu geeignet sind, wie ich, und gewiß viele Anwesenden davon Beispiele anzuführen wissen. Muß ich mich demnach gegen die fortdauernde Bewilligung des vollen Postulats erklären, so scheint doch wieder so viel klar, daß irgend ein Beitrag gegeben werden muß. So wie die Sache jetzt steht, hat die Kammer nur die Wahl zwischen der Bewilligung des vollen Postulats und der gänzlichen Ablehnung, welche die Deputation vorschlägt. Mir scheint ein Mittelweg der beste, und ich erlaube mir hierzu einen Vorschlag zu machen, der sich in der Hauptsache dem Beschlusse der 2. Kammer annähert. Es handelt sich zunächst um die von der Deputation in die Classe a. gestellten Posten Nr. 1. 3. und 4. an zusammen 17,027 Thlr., diese will die Deputation auf das Jahr 1834 voll bewilligen, und ich bin damit einverstanden. Die 2. Kammer gesteht davon auf die Jahre 1835 und 1836 nur 6000 Thlr. zu. Ich lasse mir das für das Jahr 1835 gefallen, gebe aber zu bedenken, daß ein plötzlicher Ausfall von mehr als 17,000 Thlr. Dresden und seine Behörden in die größte Verlegenheit bringen müßte. Deshalb wünsche ich die Abminderung nur nach und nach erfolgen zu lassen, und zwar dargestellt, daß sie im Jahre 1835 nur halb so groß werde als im Jahre 1836. Mein Antrag geht demnach dahin: „Man möge die von der Deputation unter a. versetzten Posten an zusammen 17,027 Thlr., im Jahre 1834 voll, anstatt derselben aber im Jahre 1835 nur 11,000 Thlr., und im Jahre 1836 nur 6000 bewilligen.“ Mit dem, was die Deputation wegen der Posten unter b. und c. beantragt hat, erkläre ich mich übrigens ganz einverstanden.

Der Vorschlag des Sprechers wird hinreichend unterstützt.

D. Großmann: Der Antrag des geehrten Hrn. Secr. Harz ist mir ganz aus der Seele gegriffen. Mir scheinen die Rechtsgründe der Deputation ebenfalls noch nicht widerlegt zu sein, und ich glaube, daß Dresden eben so gut wie jeder andere Ort seine Armen selbst unterhalten kann, wenn nur die gesammte Bürgerschaft hinsichtlich der Beförderung des gemeinsamen Zwecks unter sich einig ist und mit vereinter Kraft dafür wirkt. Letzteres muß ich jedoch bezweifeln, nicht bloß darum, weil die katholische Gemeinde Dresdens keine Collecten zur Armenversorgung sammelt, deren Veranstaltung Se. königl. Hoh. selbst der Billigkeit gemäß fand, sondern vornehmlich darum, weil man oft die Klagen zu vernehmen hat, daß die katholische Kirche Dresdens zwar Armenfonds besitze, jedoch damit sehr geheim thue, und keinen Beitrag davon zur Armenversorgungsanstalt abliefern, obgleich alle Arme, ohne Rücksicht der Confession, von dieser empfangen. Und unwahrscheinlich ist nur das darum nicht, weil in der katholischen Kirche noch jetzt die alte, sonst auch in der protestantischen Kirche bestehende Sitte herrscht, daß die Armenversorgung von der Geistlichkeit ausgeht, was doch viel passender von Seiten der Stadtgemeinde geschehen dürfte. Ich spreche daher den Wunsch aus, daß, wenn